

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Lesekreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Belzheim etc.

Der Murrthal-Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 1.

Dienstag den 1. Januar

1856.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. An die Schultheißenämter.

Es wird an die Einsendung:

- 1) der Beschlüsse über Bildung der Jagdbezirke, Amtsblatt Nro. 100 vom 14. d. M.;
- 2) an die Anzeige derer, welche 50 und mehr Morgen Grundbesitz haben, Amtsblatt Nr. 102 vom 21. d. M.;

unter Anberaumung eines Termins bis 9. Januar k. J. erinnert, und dabei wiederholt bemerkt, daß da, wo eine ganze Schultheiserei nicht über 2000 Morgen Areal in sich schließt, — also einen Jagdbezirk bildet — eine kurze Anzeige hierüber, unter Angabe der Morgenzahl, genügt.

Den 31. Dezember 1855.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Backnang. An die Schultheißenämter. (Nachfrage.)

Ein Schäfer, Caspar Sautter, ist von dem K. Oberamtsgericht Ömünd in einer dort anhängigen Untersuchungssache als Zeuge zu vernehmen, sein Heimaths- und Aufenthaltsort aber unbekannt.

Da vermuthet wird, derselbe sey aus hiesigem Oberamtsbezirk, so werden die Schultheißenämter zum Berichte hierüber mit umgehendem Voten beauftragt.

Den 26. Dezember 1855.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Backnang. An die Schultheißenämter.

Die hienach abgedruckte Bekanntmachung der K. Centralstelle für die Landwirthschaft ist den im Bezirke befindlichen Schäfern und Schafhaltern unverweilt zu eröffnen.

Etwaige Bewerbungen können, belegt mit den in der Bekanntmachung vorgeschriebenen Urkunden, hieher vorgelegt werden, und werden in diesem Falle von hier aus der K. Centralstelle vorgelegt werden.

Den 31. Dezember 1855.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Bekanntmachung der Centralstelle für die Landwirthschaft, betreffend die Abhaltung eines kurzen Lehrkurses für Schäfer in Hohenheim.

Um den Angehörigen des Schäferstandes Gelegenheit zu geben, über verschiedene wichtigere Zweige ihres Berufs eine rationelle, auf die Fortschritte des Schäferwesens und der Wollindustrie berechnete Belehrung zu erlangen, wird im Laufe des bevorstehenden Winters (und zwar wahrscheinlich im Monat Februar) nach dem Vorgang im letzten Jahr in Hohenheim wieder ein kurzer Lehrkurs für Schäfer stattfinden, in welchem den Theilnehmern durch Schäfer-Inspector Fritsch unter entsprechender Beihilfe des Lehrpersonals des Instituts über die wichtigeren beim Schäferwesen in Betracht kommenden

Fragen ein gemeinschaftlicher, so viel möglich auf Anschauung beruhender Unterricht erteilt werden wird. Dieser Unterricht wird höchstens 4 Wochen in Anspruch nehmen und sich verbreiten über rationelle Pflege und Wartung der älteren Schafe und der Lämmer in gesundem und krankem Zustande, über die Kennzeichen und die Behandlung der wichtigsten Schafkrankheiten mit anatomischen Demonstrationen, sodann über bessere Züchtungsgrundsätze und Auswahl der geeigneten Zuchtthiere, über die verschiedenen Eigenschaften der Welle, die Wasch-, Schur-, Verpackung und sonstige Behandlung und endlich über bessere Behandlung der natürlichen und über die Anlegung künstlicher Weiden. Indem man nun wissbegierige, nach weiterer Ausbildung in ihrem Fach strebende Schäfer zur Theilnahme einladet, wird in Absicht auf die Eintrittsbedingungen Folgendes beigefügt: 1) Die Bewerber müssen mindestens das 20. Jahr zurückgelegt haben. Jüngere werden nicht zugelassen. 2) Jeder Bewerber hat sich nicht nur über ein unbescholtenes Prädikat durch ein gemeinderäthliches Zeugnis, sondern auch über eine wenigstens 4jährige geordnete Dienstleistung in Schäfereien auszuweisen. 3) Die Theilnahme an dem Lehrkurs ist durchaus unentgeltlich gestattet. Dagegen bleibt es Sache der Theilnehmer, für Wohnung und Kost, wozu es im Ort und in der Nachbarschaft an hinreichender Gelegenheit nicht fehlt, selbst zu sorgen. 4) Am Ende des Kurses wird eine Prüfung stattfinden, zu welcher jeder Theilnehmer zugelassen und im Fall befriedigender Erhebung der Prüfung mit dem Zeugnis eines „geprüften Schäfers“ versehen werden wird. Den Tüchtigsten der Theilnehmer werden zu ihrer Auszeichnung kleine Prämien verliehen werden. Die Bewerbungen um Zulassung zu dem Lehrkurs sind im Laufe des Monats Dezember an die Direktion zu Hohenheim einzureichen, welche sofort die einzelnen Bewerber über die erfolgte Entschliesung und im Falle der Zulassung über den für Beginn des Kurses festgesetzten Tag benachrichtigen wird. Zugleich ergeht an die K. Oberämter die Aufforderung, dahin zu wirken, daß die vorstehende Bekanntmachung in die Bezirks-Intelligenzblätter aufgenommen werde.

Stuttgart, 23. November 1855.

Centralstelle f. d. Landwirthschaft.
Für den Vorstand: Dypel.

Revier Reichenberg.

Versteigert werden

aus dem Staatswald Würzhau bei Zell am Freitag den 4. Januar 1856 Vormittags 9 Uhr: 20 Nadelholzstämme, 60 Rftr. buchene Scheiter und Brügel, 10 Rftr. birchene, erlene und aspene Scheiter und Brügel, 4775 buchene, birchene und aspene Wellen, 5 Haufen Nadelstreu. — Verkauf bei ungünstiger Witterung in Staigacker.

Reichenberg, den 27. Dezember 1855.

K. Revierförsterei.

Badnang.

Haus-Verkauf.

In der Exekutionssache gegen Friedr. Schneider, Tuchmachers Kinder von hier, kommt am Mittwoch den 16. Januar 1856

Nachmittags 2 Uhr

im ersten ordentlichen Aufstreich zum Verkauf:

3/7 an einem zweistöckigen Wohnhaus mit zwei Wohnungen und gewölbtem Keller in der obern Vorstadt, neben David Schweikert und Georg Bock, angekauft um . . . 130 fl., wozu die Liebhaber auf das Rathhaus eingeladen werden.

Den 15. Dezember 1855.

Stadtschultheißenamt.
Schmückle.

Badnang. Wer an die kürzlich verstorbene Ehefrau des Ludwig Halt, Schneider, eine Forderung macht, hat solche bei Gefahr der Nichtberücksichtigung bei der Verlassenschaftstheilung binnen 10 Tagen dem Gerichtsnotariat schriftlich anzuzeigen.

Den 29. Dezember 1855.

Waisengericht.
Vorstand: Schmückle.

Steinbach, Oberamts Badnang.

Jagd-Verpachtung.

Auf den Grund des Jagdgesetzes vom 27. Okt. d. J. wird die Verpachtung der Jagd auf hiesiger Markung, welche außer den Staats- und Freiherrl. v. Sturmfeber'schen Oberheiligenwald noch 1438 Morgen beträgt, am Montag den 6. Januar 1856 Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhaus vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 28. Dezember 1855.

Schultheißenamt.

Waldbroms.

Jagd-Verpachtung.

Die Jagd auf der hiesigen Markung mit Horbach, welche 980 1/2 Morgen hält, wird am Dienstag den 15. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr im hiesigen Rathszimmer im öffentlichen Aufstreich auf 3 Jahre verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 30. Dezember 1855.

Gemeinderath.

Vorstand: Hieber.

Dypenweiler.

Jagd-Verpachtung.

Montag den 6. Januar 1856 Mittags 1 Uhr wird die hiesige Jagd mittelst Aufstreich verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 29. Dezember 1855.

Schultheiß Scharpf.

Murrhardt.

Gläubiger-Ausruf.

Um den Hauskaufschilling des gewesenen Steuer-Ausschreibers Fritze von hier mit Sicherheit verweisen zu können, werden dessen unbekannte Gläubiger

aufgefordert, ihre Forderungen binnen 10 Tagen anzumelden, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden.

Den 24. Dezember 1855.

Gemeinderath.

Ebersberg. In der Schuldsache des Franz Carl Sachsenmaier von Ebersberg wird a) die vorhandene Liegenschaft, b) der Handwerkszeug, bestehend in 1 Blasbalg, 1 Ambos, 1 Horn, 1 Schraubstock, 1 Hammer und 1 Zange, am Samstag den 19. Januar 1856 Nachmittags 2 Uhr im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf gebracht, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 24. Dezember 1855.

Schultheißenamt.
A. B. Wild.

Privat-Anzeigen.

Badnang.

Schluß-Anzeige

mit der Beiträge für die Familie des Landjägers Schäfle in Zaberfeld.

Badnang: Herr G. R. B. 1 fl. Dypenweiler: Herr R. M. 24 kr., Herr G. R. K. 24 kr., Herr M. 24 kr. Reichenberg: Frau A. L. 1 fl. Unterweissach: Sammlung von einer dortigen Gesellschaft 1 fl. 40 kr. und von einer solchen in Lippoldsweiler 1 fl. 36 kr.

Gottes reichste Vergeltung wünscht den verehrten Gubern

Gerihtsnotar Winter.

Guthohende Erbsen, Linsen und weiße Bohnen bei

C. Weismann.

Steinkohlen, ächte Ruhrer, in bester Waare bei

C. Weismann.

Schuld-Urkunden

gegen Verjährung von Forderungen sind stets vorrätzig bei

J. Berthold.

Hall. Nachmehl zu verkaufen.

Etwa 40 Centner Nachmehl, à 3 fl. 48 kr. per Str., unter 1 Str. wird nicht verkauft. — Für einen Käufer zum Ganzen wird der Preis billiger gestellt.
Bäcker Schumm.

Backnang.

Musik-Anzeige.



Mittwoch den 16. Januar gibt die Musik der k. reitenden Artillerie eine Production im Saale des Gasthofs zum Schwanen. Anfang 6 Uhr. Entrée à Person 18 kr. Nachher Tanz-Unterhaltung.

Regiments-Staabstrompeter der Artillerie: Schaff.

Badnang.

Schuldflag-Protokolle nach neuester Vorschrift, Formular No. I., Zahlungsbefehle, Formular No. II., Exekutions-Benachrichtigungen, Formular No. III., Liegenschafts-Verkaufsbenachrichtigungen, Formular No. IV., Terminbücher und Auspfändungs-Protokolle

sind vorrätzig zu haben bei

J. Berthold.

Zum neuen Jahr 1856.

Mit Beben tritt des Nilgers Fuß In des Neujahres erste Stunde — Mit Beben bring' ich meinen Gruß, Und nicht, wie sonst, mit freud'gem Munde.

Ernst, voll Verhängniß war der Schluß Des alten Jahrs, das kaum vergangen — Und beim Beginn des Neuen muß Das Herz auch in dem Kühnsten bangen.

Um in der Zukunft Ernst zu schau'n, Darf man nicht erst Propheten fragen — Ernst wir d's! Doch laßt uns nicht verzagen, Und fest dem Schicksalslenker trau'n.

Der Himmel ist voll Sturm und Wetter, Im Osten flacker's blutigroth — Naht uns der Sturm auch — doch der Reiter Lebt noch, der schirmt in jeder Noth.

Um's Schiffelein brausen Wetterwogen, Doch schlummert nicht der Steuermann — Der leitet's, der den Friedensbogen, Nach Sturm am Himmel schaffen kann.

Wohl sigt Er jetzt noch zu Gerichte, Sein Arm liegt auf den Völkern schwer —

Doch würde nicht sein Wort zu Nichte,
Wenn er nicht einmal Rächer wär'?

Ein Rächer all der vielen Sünden —
Sie schrien zu dem Himmel auf —
Der lang' voll Gnaden ohn' Ergründen
Gott läßt jetzt seinem Zorn den Lauf.

Doch blickt auch jetzt sein Antlitz trübe —
Er schaut uns wieder freundlich an,
Er war, er ist und bleibt die Liebe,
Die nicht auf ewig zürnen kann.

Drum stellt auf Ihn das Hoffen feste,
Die wir in düstre Zukunft schau'n —
Für's Neue Jahr wünsch' ich das Beste
Euch Allen: starkes Gottvertrauen.

Aufforderung zur Theilnahme an der allgemeinen Sparkasse.

(Fortsetzung.)

Grundbestimmungen der Württembergischen Sparkasse.

1. Von den Vorstehern. Art. 22.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Vorsteher-Collegiums ist die Anwesenheit von wenigstens neun, und wenn es sich von der Entlassung eines Vorstehers handelt (Art. 18), von zehn Vorstehern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 23.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte, mit Ausnahme der den Monats-Vorstehern (Art. 24.) zugewiesenen Verrichtungen wird eine Verwaltungskommission bestellt, welche, unter dem Vorstehe des ersten Vorstehers, aus drei, gleichzeitig mit dem ersten Vorsteher und für die gleiche Zeitdauer (Art. 20) aus der Mitte der sämtlichen übrigen Vorsteher mittelst schriftlicher Abstimmung zu wählenden Mitgliedern besteht.

In Verhinderungsfällen der ordentlichen Mitglieder treten die übrigen Vorsteher, welchen jederzeit die Einsicht der Protokolle freisteht, in einer zum Voraus zu bestimmenden Reihenfolge ein.

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsteher (Art. 20), wenn er nicht vorzieht, den Gegenstand der Entscheidung des Gesamt-Collegiums (Art. 21) zu unterstellen. Letzteres steht ihm auch zu, wenn er bei einem Mehrheitsbeschlusse der Kommissionmitglieder Bedenken findet.

Art. 24.

Die übrigen zwölf Vorsteher wechseln in Abthei-

lungen von je zweien von Monat zu Monat in der Besorgung der auf die Einlagen sich beziehenden Geschäfte ab.

Die Abtheilungen der Monats-Vorsteher werden je auf das nächstfolgende halbe Jahr in den Monaten Juni und Dezember durch das Loos bestimmt.

Können die jeweiligen Monats-Vorsteher über einen ihnen vorliegenden Gegenstand sich nicht einigen, so haben sie denselben in der Verwaltungskommission, (Art. 23.) zur Verhandlung zu bringen.

2. Vom Verwaltungs-Consulenten.

Art. 25.

Zur Eintreibung verfallener Zinse, Zieles und sonstiger Ausstände, zur Begutachtung der Darlehensgesuche und Informativgesuche, zur Prüfung der Pfandscheine und sonstigen Schuldurkunden, zur Unterstützung des ersten Vorstehers (Art. 20) und zur Berathung des Vorsteher-Collegiums (Art. 21), der Verwaltungskommission (Art. 23) und der Monats-Vorsteher (Art. 24) in Verwaltungssachen und rechtlichen Angelegenheiten, sowie zur Ausfertigung ihrer Beschlüsse wird ein Verwaltungs-Consulent von dem Vorsteher-Collegium in widerruflicher Weise ernannt.

Derselbe ist ständiger Referent mit beratender Stimme in dem Vorsteher-Collegium (Art. 21), in der Verwaltungskommission (Art. 23) und in den Monats-Vorsteher-Ausschüssen (Art. 24), wofern nicht im einzelnen Falle ein anderer Referent von dem ersten Vorsteher bestellt wird. Auch hat er die Vorsteher in der Ausübung der Kassen-Controlle zu unterstützen.

Art. 26.

Sein Gehalt wird von den Vorstehern festgesetzt; seine Entlassung kann nur durch Beschluß des Vorsteher-Collegiums (Art. 22) erfolgen.

3. Vom Cassier.

Art. 27.

Für die nächste Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt ist ein Cassier aufgestellt, der von den Vorstehern vorgeschlagen und von Seiner Majestät dem Könige (Art. 1) ernannt wird.

Art. 28.

Derselbe kann zu den Sitzungen des Vorsteher-Collegiums (Art. 15, 21 und 22), der Verwaltungskommission (Art. 23) und der Monats-Vorsteher (Art. 24) mit beratender Stimme zugezogen werden.

Art. 29.

Sein Gehalt, sowie die von ihm zu leistende Caution wird von den Vorstehern nach Maßgabe des Umfangs der Verwaltung festgesetzt. Für den Fall künftiger unverschuldeter Dienstuntüchtigkeit wird dem Cassier, und ebenso nach seinem Tode der hinterbliebenen Wittwe und den unergorenen Kindern eine verhältnismäßige Unterstützung aus der Sparkasse in Aussicht gestellt.

Art. 30.

Seine Entlassung kann auf den Antrag der Vorsteher nur durch Entschliesung Seiner Majestät des Königs erfolgen. (Fortf. folgt.)

Backen und Brod.

Mit Recht setzt eine tüchtige Hausfrau ihren Stolz darin, recht hohes Brod mit großen Blasen backen zu können und es liegt ein tiefer Sinn in der Freude der Braut, wenn ihr das Hochzeitbrod geräth. Gewiß ist es auch nicht gleichgültig, wie dies gewöhnlichste aller Nahrungsmittel zubereitet wird, und wenn man auch zu weit gehen würde, wollte man behaupten, daß die Nahrung direkten Einfluß auf Gestalt und Größe eines Menschen ausübe, so läßt sich doch der hohe Werth eines gut bereiteten Nahrungsmittels, das dadurch erst zu einem gesunden wird, einsehen. Festes, nicht in die Höhe gegangenes Brod ist unverdaulich und wird so nicht allein zu keinem Nahrungsmittel, sondern wirkt auch geradezu schädlich auf die Verdauungsorgane, wie alles Unverdauliche. — Für manche Hausfrau ist es vielleicht angenehm, den Hergang zu erfahren, der bei der Verwandlung des Mehles in Brod stattfindet. Das Mehlenthalt vorzüglich zwei Stoffe, einen, der seiner im feuchten Zustande klebenden Eigenschaften halber Kleber genannt wird und Stärke. Ersterer bewirkt auf Zusatz von Wasser in der Wärme die Verwandlung eines kleinen Theils der letzteren in Zucker und dieser ist es, welcher durch seine fernere Verwandlung das Auflockern des Brodes bedingt. Er erleidet nämlich durch die Einwirkung von Sauerteig oder Hefe eine Verwandlung in Weingeist und eine Lustart, die sogenannte „fixe Luft“, die nämlich, welche das angenehme Saure des Selters Wasser, das Perlen des Bieres und Champagners verursacht. Sie ist der Grund für die Blasenbildung im Brode, indem die Zähigkeit des Klebers ihr Entweichen verhindert. Damit nun aber der ganze Teig durch sie aufgelockert werden kann, muß eine gleichförmige, innige, Vermengung des Sauerteigs oder der Hefe mit demselben stattfinden. Dies bewirkt und erreicht das sorgfältige Kneten. Die Hitze des Backofens bringt durch Ausdehnung der „fixen Luft“ in den Blasen eine noch größere Auflockerung hervor, verdampft das Wasser und den Weingeist, der, wie es zuweilen in großen Bäckereien geschieht, durch geeignete Vorrichtungen gewonnen werden kann. Der saure Geschmack des Schwarzbrottes rührt von einer durch den Sauerteig gleichzeitig bewirkten Bildung einer Säure her, derselben, welche in der sauren Milch enthalten ist. Bei Conditoreiwaaren kann die Lockerung des Teiges natürlich weder durch Sauerteig noch Hefe bewirkt werden, es geschieht hier durch Zukneten von Stoffen, welche bei der Hitze des Backofens verdampfen und so auflockernd wirken. Das sogenannte „Hirschhornsalz“ bewirkt dies am besten und ist unschädlich, zumal es vollkommen aus dem Gebäck verflüchtigt wird.

Tages- Ereignisse.

— Am Ende bringt Sachsen den Frieden zu Stande! Der Baron v. Seebach, der sächsische Gesandte in Paris, ist spornstreichs von Napoleon über Dresden und Berlin nach Petersburg gereist „in Sachen des Friedens“, wie glaubwürdig versichert wird.

— Die Neugierde — es ist eigentlich mehr und etwas Besseres — hat errathen, was die Westmächte mit Schweden verabredet haben. Es soll folgendes seyn. Auch in Schweden sind die Sachverständigen der Meinung, mit schwimmenden Batterien und Kanonenbooten sey etwas gegen Kronstadt zu machen. England und Frankreich sollen zuerst versuchen, Kronstadt zu beschließen und die russische Flotte zu verbrennen. Gelingt's nicht oder gibt Rußland nicht nach, so soll eine Landung erfolgen und Schweden den Verbündeten ein Hülfsheer stellen.

— Kaiser Napoleon und Eugenie sind in die Fußstapfen des Bürgers Eggestorf in Hannover getreten und haben auf ihre Kosten in Paris ein halbes Duzend Volksküchen errichtet. Aus ihnen erhalten Arme und wenig Bemittelte, die Geld und Zeit sparen müssen, Fleischbrühe, Suppe, Fleisch und Gemüse, zusammen oder einzeln, NB. nicht umsonst, aber zu geringem Preise. Die barmherzigen Schwestern sind die Köchinnen und Verwalterinnen. — In Berlin sind 12 Volksküchen geöffnet, in denen Suppe, Fleisch und Gemüse zu 1½ Silbergroschen die Portion abgegeben wird.

— Auf der großen Kehler Brücke seyð Ihr vieleicht auch schon einmal aus Deutschland gerade nach Frankreich hinein marschirt. Ein blutjunges, prächtiges Kerlchen, die Cigarre im Munde, wollte es am 12. Dezember auch so machen. Guten Morgen, Kamerad! rief es der Schildwache zu. Die guckte ihn groß an, noch größer aber einen Mann in bürgerlicher Kleidung, der rasch herzutrat und bat: mein Fräulein, folgen Sie mir! Es war richtig ein Fräulein und noch dazu die einzige Tochter des Oberhofmarschalls v. B. in Karlsruhe. Tags zuvor war das 16jährige Mädchen ihren Eltern entflohen, um in Frankreich unter die Soldaten zu gehen und gegen die Russen zu fechten. Das wollte sie sich besonders von Napoleon ausbitten. Eine telegraphische Depesche ihrer Eltern war ihr aber zuvorgekommen.

— Hannover, 24. Dez. Ein höchst tragisches Ereigniß, das sich am vorgestrigen Tage hier zugetragen, beschäftigt in diesem Augenblick die Gemüther der Stadt. Ein Knabe von 12 Jahren, das einzige Kind eines hiesigen braven Postoffizianten, hat seinem Leben durch Vergiftung mit Kupferwasser ein Ende gemacht, um nicht ein nicht besonders günstig lautendes Schulzeugniß ins elterliche Haus zu bringen, das einen dem Knaben unerträglich scheinenden Empfang daselbst bereitet haben würde. Der Knabe, von seltener Schönheit und Liebenswürdigkeit, kaufte sich, nachdem er die Schule verlassen und zuvor einen seiner Lehrer gefragt, ob man sich mit Kupferwasser vergiften könne, das fragliche Gift und begab sich dann nach der

Ist, wo er in der Nähe derselben sich eine besonders schöne Eiche ausgesucht hat, sich dort niederzulegen und der Welt für immer Ade zu sagen. Die Leiche des Knaben, dessen habhaft zu werden die Polizeibehörde alles Mögliche gethan hatte, ward erst gestern Nachmittag gefunden. (H. C.)

Durch K. Verordnung im Staats-Anz. ist nun ein förmliches Verbot der Ausgabe fremden Papiergelds des 10 Thalersfußes in Stücken unter 10 Gulden in Zahlung ergangen, welches mit dem 1. Januar 1856 in Kraft tritt. Ausgenommen sind nur die großherzoglich heffischen Grundrentscheine und die Noten der herzogl. nassauischen Landesbank. Der Umtausch solchen fremden Papiergelds unterliegt natürlich keinem Anstand; wogegen Zahlungen darin zu leisten bei den in Art. 1 des Polizeistrafgesetzes vom 2. Okt. 1839 bestimmten Strafen verboten ist.

Von der Tauber, 26. Dez. Ein unwillkürlicher Selbstmord ist in den letzten Wochen in der Stadt M. vorgenommen. Ein junger Familienvater von L., der sich oft zu M. aufhielt, um den Wirthshäusern und Kneipen seinen Besuch zu machen, zum großen Jammer seiner Familie, kam auf den sonderbaren Gedanken, große Fleischstücke zu verschlingen, ohne sie zu beißen. — Er hatte es bereits zu einiger Fertigkeit in dieser seltenen Kunst gebracht, da machte er die Portionen immer größer, aber für ein Stück, das einen Bierling wog, war doch sein Schlund zu klein. Er schluckte es sachte hinunter, da blieb es im Schlunde stecken. Alle angewendeten Mittel, das Fleisch wieder herauszubringen, waren vergebens. Als der Arzt herbeikam, und den gewaltigen Brocken mit einem Instrument herauszog, war der arme Schlucker bereits erstickt. Wir bedauern den Unglücklichen, doch müssen wir, ohne lieblos zu urtheilen, eine göttliche Nemesis in diesem Unglück erkennen: einmal treibt kein guter Christ in so theurer Zeit Mißbrauch mit einer Gottesgabe, für's zweite soll der Katholik seinen Fasttag halten, (der Unglückliche war Katholik und trieb seine Kunst am Fasttage), für's dritte hat der Genannte seine Frau, so oft er zu Hause war, mißhandelt, und sein eigener Vater hatte ihm prophezeit, daß er wegen seines Unrechts keines rechten Todes sterben würde.

Widdern, 26. Dezbr. Gestern als am heiligen Christifeste forderte hier die Jagst beinahe wieder ein Opfer! Der 11jährige Sohn des hiesigen Stadtpflegers Schlör wagte sich zu weit auf das Eis hinein, welches in Folge des Thauwetters brach, so daß derselbe bis an den Hals unter sank und rettungslos verloren gewesen wäre, (da die älteren Knaben sich sogar entfernten) wenn nicht der muthige 10jährige Eugen Cartheuser, Sohn des Kaufmann Cartheusers hier, mit eigener Lebensgefahr dem händeringend um Hilfe Rufenden als ein rettender Engel die Hand gereicht und den Unterstinkenden glücklich herausgezogen hätte. — Wenn dieser Vorfall schon als rühmliche Anerkennung des Muthes und der Unerforschlichkeit des kleinen Retters, der an dem Tage der Geburt unseres Heilands

des, der sein Leben aus Liebe für uns alle dahin gegeben hat, gegenüber der fliehenden Knaben, als Muster rettender und thätiger Nächstenliebe veröffentlicht zu werden verdient, so dürfte diese Begebenheit nicht minder auch wiederholt zur Vorsicht mahnen, welche bei eintretendem Thauwetter nicht genug empfohlen werden kann. Möchten daher nicht bloß Lehrer, sondern auch Eltern und Gemeindebehörden es an rechtzeitigen Warnungen nicht fehlen lassen! Durch einmüthiges Zusammenwirken, und nur durch dieses, kann nachhaltig an der Jugenderziehung gearbeitet werden.

Bachnang. [Brod-Taxe.]

8 Pfund gutes Kernbrod 32 fr.
Gewicht eines Kreuzerweds 5 1/2 Loth.

Winnenden. Naturalienpreise v. 27. Dezbr. 1855

Fruchtgattungen.	Hochst.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Weizen . . .	17	36	—	—	—	—
" Dinkel . . .	8	29	7	55	7	37
" Kernen . . .	19	30	—	—	—	—
" Gerste . . .	10	40	—	—	—	—
" Haber . . .	5	50	5	45	5	7
1 Eimer Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	1	52	1	48	—	—
" Ackerbohnen . . .	1	24	1	20	—	—
" Linsen . . .	2	—	1	52	—	—
" Belskorn . . .	1	28	1	26	1	20
" Wicken . . .	1	—	—	54	—	—

Gall. Naturalienpreise vom 29. Dezember 1855.

Fruchtgattungen.	Hochst.		Mittel.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Eimer Kernen . . .	2	32	2	23	2	12
" Roggen . . .	1	50	1	48	1	45
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischt . . .	1	58	1	46	1	40
" Gerste . . .	1	30	1	27	1	20
" Haber . . .	—	42	—	40	—	33
" Erbsen . . .	1	28	1	22	1	20
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	1	24	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise v. 29. Dezbr. 1855.

Fruchtgattungen.	Hochst.		Mittlere.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	21	—	—	—	19	15
" Dinkel . . .	9	20	—	—	7	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Korn . . .	—	—	15	45	—	—
" Gerste . . .	11	30	—	—	10	—
" Gemischt . . .	—	—	12	—	—	—
" Haber . . .	6	24	—	—	5	12

Er scheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Zeile berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Bachnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Weinsheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Bachnang und Umgegend.

Uro. 2. Freitag den 4. Januar 1856.

Amliche Bekanntmachungen.

Bachnang. An die Schultheißenämter.

Von den nachgenannten Zünften werden die Zunft-Versammlungen an den unten benannten Tagen gehalten werden.

Die Schultheißenämter werden beauftragt, den in ihren Gemeinden befindlichen Meister der unten genannten Gewerbe aus den in den Gemeinden befindlichen Gewerbesteuerrollen zu verzeichnen und denselben **unterschriftlich** die Auflage zu machen, daß sie an den für die betreffenden Gewerbe bestimmten Tagen zu den unten genannten Stunden auf dem hiesigen Rathhause sich einzufinden haben. Diejenigen Meister, welche am Erscheinen verhindert wären, hätten zur Wahl der Zunftvorsteher einen Stimmzettel anzufenden, auf welchem 5 Meister als Zunftvorsteher vorzuschlagen wären. Diejenigen Meister, welche weder in Person erscheinen, noch einen von ihnen eigenhändig unterschriebenen, von dem Ortsvorsteher beglaubigten, Stimmzettel einsenden würden, hätten die gesetzliche Strafe von 1 fl. zu gewärtigen. Bescheinigung für Eröffnung dieser Vorladung ist, von den betreffenden Meistern unterschrieben, unfehlbar am 4. Uro. von sämtlichen Schultheißenämtern einzusenden.

Zu erscheinen haben am

Donnerstag den 10. Januar Vormittags 8 Uhr die Färber und Hutmacher, Vormittags 10 Uhr die Küfer und Kübler.

Freitag den 11. Januar Vormittags 8 Uhr die Sattler, Seckler, Schneider und Kürschner.

Sonntag den 12. Januar Vormittags 8 Uhr die Steinhauer und Maurer.

Montag den 14. Januar Vormittags 8 Uhr die Tuchmacher, Tuchsheerer, Zeugmacher, Bortenwirker, Knopfmacher und Strumpfweber aus dem ganzen Oberamtsbezirk. Sodann die Leinenweber aus den Gemeinden Bachnang, Almersbach, Althütte, Bruch, Cotten, Weller, Ebersberg, Großaspach, Heiningen, Heutensbach, Hippoldsweller, Maubach, Oberbrüden, Dornweiffach, Oppenweiler, Reichenberg, Rietenau, Seckelberg, Steinbach, Strumpfelbach, Unterbrüden, Unterweiffach, Waldrems.

Dienstag den 15. Januar Vormittags 8 Uhr die Buchstabenmacher, Schlosser, Wendenmacher, Schmiede, Nagelschmiede und Wagner.

Da Vereinigung mit andern Gewerben stattgefunden hat, so muß die vereinigte Zunftversammlung in Bachnang abgehalten werden; obgleich für einen Theil der zu vereinigenden Gewerbe (Wagner und Schmiede) Murrhardt der Ladensitz ist.

Mittwoch den 16. Januar Vormittags 8 Uhr die Bäcker.

Donnerstag den 17. Januar Vormittags 8 Uhr die Kaufleute, Nachmittags 2 Uhr die Seifenfeder.

Freitag den 18. Januar Vormittags 8 Uhr die Schuhmacher.